

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Jahresbericht 2021

**der Steuerberaterkammer
Brandenburg**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Vorwort	4-5
I.	Berufs- und Steuerpolitik sowie Europapolitik	
1.	Berufspolitische Aktivitäten	6-7
2.	Steuerpolitische Aktivitäten	7-11
3.	Europäische Aktivitäten	11-12
II.	Die Kammer als Partner der Mitglieder	
1.	Mitgliederstruktur der Steuerberaterkammer Brandenburg	13
2.	Beratung und Information	13-15
3.	Vermittlungen/Gutachten/Existenzgründungsberatungen für Kammermitglieder	15
4.	Praxisabwicklung/-vertretung/-treuhandenschaft	16
5.	Berufszugang	16
6.	Qualifikation zum „Fachberater“ und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“	17
7.	Berufsaufsicht/Widerrufsverfahren	17-18
8.	Abwehr unerlaubter Steuerrechthilfe	18-19
III.	Berufsbildung	
1.	Aufgaben der Kammer im Bereich der Ausbildung, Umschulung und Fortbildung	19-20
2.	Unterstützung der Kammermitglieder bei der Personalgewinnung durch Ausbildung	20
3.	Ausbildungsmarketing für die Steuerfachangestellten – Ausbildung	21
4.	Qualitätssicherung und -entwicklung der beruflichen Bildung	21-23
5.	Durchführung von Abschluss- und Fortbildungsprüfungen	23-24
6.	Berufliche Fortbildung für Kammermitglieder	24
IV.	Zusammenarbeit und Kontakte	
1.	Bundessteuerberaterkammer und Steuerberaterkammern	24-25

2.	Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e. V.	25
3.	Zusammenarbeit mit anderen berufsständischen Einrichtungen	25-26
4.	Kontakte zur Finanzverwaltung	26
5.	Zusammenarbeit mit Organisationen der Wirtschaft	26
6.	Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte	26-27
7.	Zusammenarbeit mit der polnischen Steuerberaterkammer Zielona Góra	27

Anhang:

Mitgliederstatistik – Anlage 1

Berufsbildungsstatistik – Anlage 2

Vorwort

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach mehr als zwei Jahren Corona-Krise erleben wir eine zweite Herausforderung ungeahnten Ausmaßes, deren politische und ökonomische Auswirkungen nicht absehbar sind. Der Krieg in der Ukraine beherrscht zunehmend die Politik, die Medien und unseren Alltag. Probleme, die bis vor kurzem Einfluss auf unser Leben hatten, sind in den Hintergrund getreten.

Die Corona-Pandemie ist immer noch präsent, sie ist jedoch rückläufig, weshalb in den letzten Wochen die meisten Einschränkungen weggefallen sind. Unser Berufsstand wird aber trotzdem mit den Corona-Wirtschaftshilfsprogrammen und deren Schlussabrechnung befasst bleiben. Wir hoffen, dass die Pandemie keine neuen einschränkenden Maßnahmen erforderlich macht, die wiederum die Einführung neuer Hilfsprogramme nach sich ziehen könnte.

Der Berufsstand hat seit längerem eine weitere Verlängerung der Erklärungsfrist für den Veranlagungszeitraum 2020 auf den 31.08.2022 gefordert, ebenso wie die gesetzliche Festschreibung einer über mehrere Jahre gestreckten Rückführung der Fristverlängerungen auf die ursprüngliche Frist Ende Februar des Zweitfolgejahres. Beides ist kürzlich durch die Regierung beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden. Dadurch werden wir Planungssicherheit erhalten und über zusätzliche Zeit verfügen, um die Erklärungen für unsere Mandanten abzugeben.

Diese zusätzliche Zeit werden wir in unseren Kanzleien auch dringend benötigen, um z. B. die Feststellungserklärungen für die neue Grundsteuer zu erstellen und abzugeben. Dies soll bundesweit im Zeitraum 01.07. - 31.10.2022 geschehen. Ob diese Frist zu schaffen sein wird, ist jedoch fraglich.

Eine große Herausforderung für unseren Berufsstand bringt auch der demografische Wandel mit sich, in dessen Folge immer mehr Arbeitgeber um immer weniger junge Menschen werben. Sowohl die Kanzleien als auch die Steuerberaterkammern haben in der Vergangenheit viel dafür getan, um den Beruf „Steuerfachangestellte/r“ zu einem spannenden und abwechslungsreichen Beruf mit sehr guten Perspektiven zu entwickeln.

Eine gute Möglichkeit die berufliche Perspektive für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien zu erhöhen, ist der neue Ausbildungsgang „Steuerfachangestellt/r & Bachelor of Laws“. Durch eine Kooperation des OSZ II in Potsdam und der FOM Hochschule in Berlin kann ein Berufsabschluss als Steuerfachangestellte/r und ein wirtschaftswissenschaftliches Studium mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) erworben werden. Näheres dazu finden Sie sowohl auf unserer Homepage als auch in den Mitteilungsblättern.

Ich bitte Sie, der Ausbildung des Mitarbeiter Nachwuchses in den eigenen Kanzleien angesichts der aktuellen Arbeitsmarktsituation und der Herausforderungen durch die Digitalisierung weiterhin ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Nachwuchsgewinnung und Qualifikation der Mitarbeiter sind wichtige Investitionen für die Erfüllung der Aufgaben der Gegenwart und der Zukunft.

Abschließend möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich bei all den ehrenamtlich Tätigen zu bedanken, die durch ihren persönlichen Einsatz zum Funktionieren unserer Kammer als berufliche Selbstverwaltung beitragen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a sharp peak followed by a curved line that ends in a small hook.

Meier
Präsident

Potsdam, im Juni 2022

I. Berufs- und Steuerpolitik sowie Europapolitik

1. Berufspolitische Aktivitäten

a) Weiteres Engagement zu den vereinbarten Tätigkeiten

Um dem Berufsstand einen Überblick zu den berufsrechtlichen Regelungen in der Krisen- und Sanierungsberatung zu geben, erarbeitete die BStBK 2021 Hinweise zum Restrukturierungsauftragten und Sanierungsmoderator. Auch die schon bestehenden Hinweise wurden 2021 sukzessive aktualisiert. Diese sind im Berufsrechtlichen Handbuch abrufbar unter www.berufsrecht-handbuch.de.

Außerdem setzte sich die BStBK dafür ein, Steuerberaterinnen und Steuerberater von der zusätzlichen Prüfung zum zertifizierten Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz zu befreien. Es sei nicht nachvollziehbar und gehe an der Berufspraxis vorbei, dass der Berufsstand nicht ausgenommen bzw. für diesen nicht eine abgestufte Prüfung vorgesehen sei.

b) Fortbildungen für eine zukunftsfeste Kanzlei

Die digitale Transformation in Steuerberaterkanzleien zielt auf die Etablierung technischer Prozesse und die entsprechende Expertise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwischen IT und Steuerrecht ab. Hier knüpft die neue Fortbildung „Fachassistent/in Digitalisierung und IT-Prozesse (FAIT)“ nahtlos an, die sich insbesondere an ausgebildete Steuerfachangestellte mit einer Neigung zur IT richtet.

Die FAIT-Prüfungen finden ab März 2022 jedes Jahr im Frühjahr statt und werden von den örtlichen Steuerberaterkammern oder im Rahmen von Prüfungsverbänden von einer anderen Steuerberaterkammer durchgeführt.

Um auch das Fortbildungsangebot für potenzielle Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter attraktiver zu gestalten, überarbeitete die BStBK 2021 die Steuerfachwirtprüfung umfangreich: Die Prüfungsinhalte wurden handlungs- und kompetenzorientiert ausgearbeitet und es wurde ein neues Prüfungsgebiet im Bereich Betriebswirtschaftslehre geschaffen. Das Ergebnis: verkürzte Praxiszeiten. Interessierte werden bereits nach sechs Jahren Berufspraxis zur Steuerberaterprüfung zugelassen. Zudem wurde die Praxiszeit für Steuerfachangestellte von zehn auf acht Jahre verkürzt.

c) Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung

Auch die Steuerfachangestelltenausbildung soll zukunftsfest und digitaler werden. So setzte sich die BStBK 2021 gemeinsam mit den Steuerberaterkammern und dem DStV für die Neuordnung der Ausbildung ein. Es wurde u. a. intensiv an der Ausbildungsordnung gearbeitet und der Ausbildungsrahmenlehrplan im Hinblick auf die Digitalisierung angepasst. Parallel dazu entwickelten von den Bundesländern eingesetzte Berufsschullehrerinnen und -lehrer einen Rahmenlehrplan.

Trotz intensiver Diskussionen mit der Gewerkschaft und bereits erzieltm Konsens zu zahlreichen Berufsbildpositionen und anderen Ausbildungsinhalten konnten sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite noch nicht auf eine finale Entwurfsfassung der Rechtsgrundlagen einigen. Um auch hierzu einen Konsens zu finden, gehen die Gespräche 2022 weiter.

Nach derzeitiger Planung tritt die neue Ausbildungsordnung zum 1. August 2023 in Kraft.

d) Neue BStBK-Verlautbarung zur Qualitätssicherung in der Steuerberatungspraxis

Qualitätssicherung ist ein essenzieller Baustein für eine zukunftsfeste Kanzlei. Daher steht seit Ende Mai 2021 Kanzleihinhabern eine aktualisierte Fassung der „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberatungspraxis“ zur Verfügung.

Die Verlautbarung, die gemeinsam mit dem DStV erarbeitet wurde, gibt grundlegende Empfehlungen für die tägliche Kanzleiarbeit. Sie bildet die Basis für weitere konkrete Qualitätssicherungsmaßnahmen, von denen nicht nur die Mandanten, sondern auch Beschäftigte profitieren, denn das Ergebnis sind verbesserte Arbeitsabläufe, Fehlerminimierung bei der Leistungserstellung und ein störungsfreies Mandatsverhältnis. Außerdem führt eine Qualitätssicherung zu standardisierten und strukturierten Prozessabläufen in den Kanzleien sowie zu klar definierten Arbeitsanforderungen, die das selbstständige Arbeiten fördern. Neben den bereits bekannten Prozessen zur Kanzleiorganisation und Mandantenbetreuung stellte die BStBK weitere Qualitätsgrundsätze zu Themenbereichen wie der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung sowie zum Datenschutz auf.

e) Stärkung der Verschwiegenheitspflicht

In zahlreichen Gesprächen und Stellungnahmen forderte die BStBK den Gesetzgeber auf, die Bedeutung und den Wert der beruflichen Verschwiegenheitspflicht anzuerkennen und sich gegen ihre Aufweichung einzusetzen. Diese ist bereits von zahlreichen Gesetzen durchlöchert, bspw. bei den Meldepflichten der grenzüberschreitenden Steuergestaltungen oder den Pflichten aus dem Geldwäschegesetz. Geltende Rechtslage ist: Der Berufsstand soll im Verdachtsfall umfassend berichten und hat einen enormen Bürokratieranfall zu bezwingen. Doch schaffen es die zuständigen Behörden überhaupt, die eingegangenen Meldungen zu prüfen? Nach Ansicht der BStBK besteht die Gefahr, dass die Meldepflichten einen enormen Aufwand für Steuerberaterinnen und Steuerberater verursachen, ohne dabei einen nennenswerten gesellschaftlichen Nutzen zu liefern. Zudem gelte: Nur wenn die Mandantschaft dem Berufsstand noch vertrauen kann, bleibe er die erste Anlaufstelle in steuerlichen Fragen.

2. Steuerpolitische Aktivitäten

a) Steuerberaterplattform

Digitale Prozesse ziehen sich wie ein roter Faden durch den Kanzleialltag – und das nicht erst seit der Corona-Krise. Die Pandemie verpasste der Wirtschaft und dem Berufsstand aber einen ordentlichen Digitalisierungsschub. Diese gewonnene Dynamik sollte genutzt werden, um zukünftige Herausforderungen zu meistern. Eine davon ist, dass der überwiegende Geschäftsverkehr der Mandantschaft und der Finanzverwaltung nur noch elektronisch erfolgt. Will der Berufsstand in Zukunft optimal beraten und vertreten, brauchen Steuerberaterinnen und Steuerberater eine anerkannte digitale Identität. Genau hier knüpft das zentrale Zukunftsprojekt der BStBK an: die Steuerberaterplattform. Mit ihr stellt die BStBK sicher, dass der Berufsstand einen erleichterten Zugang zu OZG-Diensten der Verwaltung sowie von Steuerberaterkammern erhält.

Laut Steuerberatungsgesetz ist der Berufsstand ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, kurz beSt, für die digitale Kommunikation zu nutzen. Dies ist die erste Ausbaustufe der Steuerberaterplattform.

Mit dem beSt kann der Berufsstand zukünftig medienbruchfrei und vor allem rechtssicher mit Mandantschaft, Finanzverwaltung und Gerichten im digitalen Raum kommunizieren – auf Augenhöhe mit den anderen rechtsberatenden Berufen.

Auf Basis der gesetzlichen Grundlage erteilte die BStBK Ende Juli 2021 den Zuschlag im Vergabeverfahren. Seither laufen die Vorbereitungen auf Hochtouren. Um den Berufsstand den Einstieg in die Nutzung zu erleichtern, soll der Zugriff auf die Steuerberaterplattform und das beSt hauptsächlich über die in der Steuerberaterkanzlei eingesetzte Fachsoftware erfolgen. Dies ermöglicht es Steuerberaterinnen und Steuerberatern, weiterhin in ihrer gewohnten Umgebung zu arbeiten. Hierzu ist die Einbindung einer entsprechenden Schnittstelle zwischen der jeweiligen Fachsoftware und der Steuerberaterplattform erforderlich. Um dies voranzutreiben, fanden 2021 die ersten virtuellen Workshops mit den Fachsoftware-Herstellern statt. Für den Fall, dass keine integrierte Fachsoftware genutzt wird, wird es zusätzlich einen Basis-Client geben, der softwareunabhängig als Nachrichten-Client dient.

b) Corona-Wirtschaftshilfen und KUG

Auch das zweite Jahr der Pandemie stand für den Berufsstand voll im Zeichen der Corona-Wirtschaftshilfen.

Im Schulterschluss mit den anderen berufsständischen Organisationen der prüfenden Dritten brachte der Berufsstand in regelmäßigen Austauschrunden mit dem Bundeswirtschaftsministerium die Interessen und Expertise des Berufsstands ein. So konnten wichtige Verbesserungen bei den FAQs, der Hotline und einzelnen Programmzuschnitten durchgesetzt werden. Auf Drängen der BStBK wurde auch die Antragsfrist der Überbrückungshilfe III Plus bis zum 31. März 2022 und die Frist für die Schlussabrechnungen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Zudem wurden die Antragsfristen für andere Corona-Hilfsprogramme wie die Überbrückungshilfe III wiederholt ausgeweitet.

Ein Großprojekt war auch die Begleitung zur Ausgestaltung der Schlussabrechnungen für die Überbrückungshilfen I bis III Plus, die Neustarthilfe, die Neustarthilfe Plus sowie die November- und Dezemberhilfe. Von Beginn an setzte sich die BStBK dafür ein, dass die Schlussabrechnung der Corona-Hilfen einfach, unbürokratisch und rechtssicher möglich sein muss. Sie drängte auf frühzeitige Rechtssicherheit bei den inhaltlichen Regelungen und auf eine stabile und fehlerfreie staatliche IT-Infrastruktur. Steuerberaterinnen und Steuerberater sollten außerdem die Möglichkeit haben, bei der Schlussabrechnung falsch gestellte Anträge unkompliziert zu korrigieren und massenhafte Rückzahlungen oder überbordende Nachweise zulasten des Berufsstands zu verhindern.

Neben den Corona-Wirtschaftshilfen waren Teile des Berufsstands im Auftrag ihrer Mandanten auch mit dem Kurzarbeitergeld (KUG) beschäftigt. Endet der Kurzarbeitergeldbezug, führen die Arbeitsagenturen selbst entsprechende Abschlussprüfungen durch. Diese sind ebenso wie das KUG-Antragsverfahren nicht digitalisiert, was für Unternehmen und Berufsstand einen erheblichen Aufwand bedeutet. Daher setzte sich die BStBK intensiv für eine umfassende Digitalisierung des gesamten Prozesses ein und begrüßte den Vorstoß der Arbeitsagenturen, mit dem Projekt KEA – kurz für „Kurzarbeitergeld elektronisch annehmen“ – die digitale Beantragung des Kurzarbeitergelds zu ermöglichen. Im Zuge dessen soll auch die derzeitige Praxis der Arbeitsagenturen, nahezu flächendeckend schriftliche Vollmachten als Vertretungsnachweis für ihre Mandantschaft von Berufsangehörigen in Kurzarbeitergeldangelegenheiten anzufordern, künftig der Vergangenheit angehören.

Nach Auffassung des Berufsstandes bedarf es einer klaren Vertretungsbefugnis im behördlichen KUG-Verfahren. Zu überdenken ist aus Sicht der BStBK auch, dass Unternehmen Kurzarbeit nach einer Unterbrechung von mindestens drei zusammenhängenden Monaten neu anzeigen müssen, denn dies sei nicht praxistauglich.

c) Fristverlängerung Steuererklärung 2020 und Offenlegung Jahresabschlüsse

Auch im Jahr 2021 war der Berufsstand zur Abmilderung der Corona-Schäden im Dauereinsatz für seine Mandantschaft. Die Zusatzbelastung in den Kanzleien ist enorm. Die Anzahl betroffener Unternehmen, für die Anträge zu prüfen und ggf. zu stellen sind, stieg im Laufe des Jahres wieder deutlich an. Damit waren die Kapazitäten für die originären Tätigkeiten des Berufsstands erheblich eingeschränkt.

Die im Herbst 2021 gewährte Verlängerung der Abgabefrist der Steuererklärungen 2020 um drei Monate reichte der BStBK nicht aus. In Stellungnahmen, Eingaben, Gesprächen und Ministerbriefen forderte die BStBK eine Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärungen 2020 für steuerlich Beratene um mindestens weitere drei Monate. Denn der massive Bearbeitungsrückstau in den Kanzleien werde selbst bei positiver Krisenentwicklung nur sukzessive abzubauen sein und eine Rückkehr in den Ausgangszustand vor Corona sei nur über einen längeren Zeitraum möglich. Daher schlug die BStBK vor, eine jährlich um einen Monat abschmelzende Fristverlängerung über einen Zeitraum von sechs Jahren gesetzlich zu regeln. Die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2021 würde demnach am 31. Juli 2023, die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2022 am 30. Juni 2024 etc. enden. Im Jahr 2028 wäre der Normalzustand wiederhergestellt und alle Beteiligten erhielten überdies die notwendige Rechtssicherheit.

Dank zahlreicher Schreiben und Gespräche erzielte die BStBK für die Offenlegung der Jahresabschlüsse kurz vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist im Bundesanzeiger einen wichtigen Erfolg. Wie das BMJ am 24. Dezember 2021 mitteilte, soll vor dem 7. März 2022 kein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet werden.

d) Grundsteuer-Reform

Im Frühjahr 2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht die grundsteuerrechtliche Bewertung anhand von Einheitswerten für verfassungswidrig und verlangte eine gesetzliche Neuregelung. Bund und Länder einigten sich auf das Grundsteuer-Reformgesetz, welches das sogenannte Bundesmodell regelt. Gleichzeitig erhielten die Länder die Möglichkeit, vom Bundesmodell abweichende Regelungen zu treffen. Von dieser Reform sind ca. 35 Millionen Immobilieneinheiten betroffen. Für jede einzelne muss bis zum 31. Oktober 2022 eine Feststellungserklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden. Eine elektronische Einreichung soll erst ab dem 1. Juli 2022 möglich sein, sodass Grundstückseigentümern und dem Berufsstand hierzu nur vier Monate Zeit bleiben.

Am 12. November 2021 richtete die BStBK eine Eingabe an das BMF und benannte wichtige Maßnahmen zur Unterstützung des Berufsstands bei der Umsetzung der Grundsteuer-Reform. Hierbei machte sie deutlich, dass die geplante Frist von vier Monaten für die Einreichung der Feststellungserklärung unrealistisch sei und dringend verlängert werden müsse. Ferner bräuchte der Berufsstand dringend Zugriff auf die Daten aus Kataster-, Vermessungs- und Grundbuchämtern, weil sie die wohl grundlegendsten Informationen für die Ermittlung der Grundsteuer bereitstellen. Außerdem regte die BStBK ein bundesweites Informationsschreiben an, das neben dem Einheitswertaktenzeichen weitere grundsteuerrelevante Objektangaben aufführt. Die BStBK forderte, dass Vertretungs- und Bekanntgabevollmachten, die den Finanzämtern für die Einheitswertfeststellung und die Festsetzung des Grundsteuerermessbetrags angezeigt wurden, gleichermaßen für die Feststellung von Grundsteuerwerten gelten müssen.

Um den Berufsstand unterdessen für die eng bemessene Abgabefrist zu sensibilisieren, initiierte die BStBK Videos, Pressegespräche und Informationsschreiben.

e) Betriebsprüfung modernisieren

Ein weiteres zentrales Thema, das die Politik und den Berufsstand im Jahr 2021 begleitete, ist die Modernisierung der Betriebsprüfung. Diese ist aus Sicht der BStBK längst überfällig, da die lang andauernden Prüfungen erhebliche personelle und finanzielle Kapazitäten binden und durch die entstehende Rechtsunsicherheit ein echter Standortnachteil für Deutschland im internationalen Vergleich sind.

Die BStBK engagierte sich daher auf vielfältige Weise für die Modernisierung der Betriebsprüfung. Sie erarbeitete u. a. konkrete Reformvorschläge und brachte diese in die vom BMF angestoßene Diskussion ein:

Ein wichtiger Schritt ist laut BStBK der Ausbau einer zeitnahen Betriebsprüfung. Auch das Fristenkonzept der Abgabenordnung bedarf einer grundsätzlichen Reform. Festsetzungs- und Aufbewahrungsfristen gilt es zu verkürzen. Weder Unternehmen noch die Finanzverwaltung sollten laufende Prüfungen in die Länge ziehen können. Die Ablaufhemmung sollte daher verkürzt und eine Höchstdauer für Betriebsprüfungen eingeführt werden. Das steigere nicht nur die Rechtssicherheit für die Unternehmen, sondern mindere auch den Arbeitsaufwand und schone Ressourcen in der Finanzverwaltung.

Eine moderne Betriebsprüfung sollte nach Auffassung der BStBK zeiteffizient, planbar und verbindlich sein. Aber nicht nur für Großbetriebe und Konzerne, sondern gerade auch für KMU, die den zentralen Mandantenstamm des Berufsstands ausmachen. Es gelte, die Prüfung an den spezifischen Bedürfnissen der KMU zu orientieren. Zudem müssten durch angepasste verfahrensrechtliche Regelungen die Prüfungen für Betriebe jeglicher Größenordnung erleichtert werden.

Die BStBK schlug zudem ein freiwilliges Antragsverfahren zum Erhalt von Prüfungserleichterungen vor, das unter gewissen Voraussetzungen Rechtssicherheit für den Einsatz eines Tax Compliance Management Systems schaffen soll.

Dafür macht sich die BStBK auch im Jahr 2022 stark. Ziel ist es, die Interessen des Berufsstands als zentrale Akteure der Betriebsprüfung zu wahren und die Reform aktiv mitzugestalten.

f) Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Die Bundesregierung brachte mit dem Gesetzentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) eine umfassende Reform auf den Weg. Der Gesetzgeber plant mit grundlegenden Änderungen, das Personengesellschaftsrecht an aktuelle Rechtsprechung und an die Bedürfnisse eines modernen Wirtschaftslebens anzupassen. Das Gesetz soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Die BStBK begrüßte den Gesetzentwurf in ihrer Stellungnahme vom 16. April 2021 weitgehend. Sie befürwortete insbesondere die Pläne, für alle Freien Berufe eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die Rechtsformen der handelsrechtlichen Personengesellschaften zu wählen, sofern das jeweilige Berufsrecht dies zulässt. Damit wird die bereits jetzt nach dem Steuerberatungsgesetz bestehende Möglichkeit, eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft zu gründen, auch gesellschaftsrechtlich per Gesetz abgesichert.

Zudem befürwortete die BStBK grundsätzlich das im Gesetzentwurf vorgesehene öffentliche Register für die Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Durch die damit verbundene Transparenz schafft der Gesetzgeber für den Rechtsverkehr deutlich mehr Rechtssicherheit. Nach Ansicht der BStBK sollte die Eintragung in das Gesellschaftsregister jedoch allein auf freiwilliger Basis erfolgen. Daher kritisierte sie, dass trotz grundsätzlicher Freiwilligkeit in bestimmten Fällen, bspw. bei dem Erwerb von Grundstücksrechten bzw. Umwandlungen, ein faktischer Eintragungszwang besteht.

Die BStBK begrüßte ausdrücklich, dass nach den Ausführungen der Gesetzesbegründung keine steuerlichen Folgewirkungen beabsichtigt sind. Dennoch machte sie in ihrer Stellungnahme u. a. auf steuerrechtliche Risiken und etwaige Auswirkungen aufmerksam, die aus der Abkehr vom Gesamthandsprinzip resultieren. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten die betroffenen Normen des Steuerrechts im Gleichlauf zu den zivilrechtlichen Änderungen angepasst werden.

Die Fragen nach steuerrechtlichen Folgewirkungen des MoPeG sollten laut BStBK zeitnah und keinesfalls erst im Rahmen der späteren Rechtsanwendung geklärt werden.

g) BStBK-Hinweise zum Datenschutz aktualisiert

Im November 2021 finalisierte die BStBK ihre entsprechend dem aktuellen Datenschutzrecht überarbeiteten Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften. Die Hinweise sollen dem Berufsstand als Hilfestellung zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Kanzleialltag dienen und ihn für datenschutzrechtliche Sachverhalte sensibilisieren.

Vor allem der Abschnitt 5.4 „Elektronische Kommunikation“ wurde grundlegend überarbeitet. Darüber hinaus erhält der Berufsstand mit dem neuen Abschnitt 6.4.3 „Datenschutz bei Tätigkeiten außerhalb von Kanzleien“ eine ausführliche Arbeitshilfe für die jüngst so wichtig gewordene Tätigkeit im Homeoffice bzw. die Ausführung von mobiler Arbeit.

Die aktualisierten Hinweise sind im Berufsrechtlichen Handbuch der BStBK abrufbar unter www.berufsrecht-handbuch.de.

3. Europapolitische Aktivitäten

a) Neue Brüsseler Videoreihe

Ähnlich ihrer bereits bestehenden Videoreihe rief die BStBK eine neue Reihe in deutscher, englischer und französischer Sprache zum Beruf der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Deutschland ins Leben, um dem Berufsstand bei europäischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern zusätzlich Gehör zu verschaffen. Hierin bringt BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab der europäischen Ebene die Grundpfeiler des deutschen Berufsrechts näher, indem er dessen unterschiedlichen Facetten erläutert und die daraus resultierenden Vorteile für das Gemeinwohl herausstellt. Er veranschaulicht bspw. die Rolle der deutschen Steuerberaterinnen und Steuerberater als Compliance-Instanz und macht sich für den Schutz der Verschwiegenheitspflicht und der Vorbehaltsaufgaben stark. Die BStBK veröffentlichte die Videos auf ihrem You-Tube-Kanal in der Rubrik „Berufspolitik in der EU“.

b) Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission zu Vorbehaltsaufgaben

Um die Vorbehaltsaufgaben zu schützen, wandte sich die BStBK im Januar 2021 mit einem Schreiben zum laufenden Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland an Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen. Seit Juli 2018 läuft das Verfahren, in dem es um die Frage geht, ob die Regelung im Steuerberatungsgesetz zu den Vorbehaltsaufgaben der Steuerberaterinnen und Steuerberater verhältnismäßig ist.

In ihrem Schreiben warnte die BStBK vor den wirtschaftlichen Folgen einer Deregulierung des Berufsrechts. Denn die Vorbehaltsaufgaben garantieren – zusammen mit der Verschwiegenheitspflicht und anderen Berufspflichten –, dass die Steuerpflichtigen und der Staat auf die hohe Beratungsqualität und die Integrität der Steuerberaterinnen und Steuerberater vertrauen können. Eine Beratung durch weniger qualifizierte Personen würde demnach auch den Bemühungen der Europäischen Kommission entgegenlaufen, Steuerbetrug zu bekämpfen.

Zudem appellierte die BStBK an die EU-Kommission, die Umsatzsteuervoranmeldung für andere Berufsgruppen nicht zu öffnen, da die korrekte Erstellung durch den steuerberatenden Beruf im Interesse der Steuerpflichtigen und der Allgemeinheit sei. Fehlerhaft erstellte Umsatzsteuervoranmeldungen könnten zu erheblichen finanziellen und strafrechtlichen Folgen für die Steuerpflichtigen führen und für den Staat hohe Einnahmeausfälle bedeuten.

c) Reformempfehlungen für reglementierte Berufe

Auch im Zuge der Reformempfehlungen der EU-Kommission für reglementierte Berufe standen die Vorbehaltsaufgaben des Berufsstands unter Beschuss. Im Juli 2021 forderte die Kommission die Mitgliedstaaten in einer Mitteilung mit den Reformempfehlungen auf, ihre jeweiligen Zugangsvoraussetzungen in ausgewählten Berufszweigen zu überprüfen und die Verhältnismäßigkeit neu auszurichten. Das betrifft u. a. Buchprüfer und Rechtsanwälte, aber auch die Steuerberatung. Ziel der Kommission ist es, die Empfehlungen u. a. zu Vorbehaltsaufgaben, Beteiligungsverhältnissen oder Pflichtmitgliedschaften im Rahmen des Dienstleistungspakets aus 2017 zu aktualisieren und vermeintliche Hindernisse zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung zu beseitigen.

Die BStBK unterstützte dieses Ziel, sah aber auch Nachbesserungsbedarf: So sei es bspw. unverständlich, dass die Kommission hinterfrage, weshalb bestimmte Routinearbeiten wie Lohn- und Gehaltsbuchhaltung oder Steuererklärungen ausschließlich hoch qualifizierten Berufsangehörigen vorbehalten sein müssen. Bei der Kapitalbindung und den Anforderungen an die Zusammensetzung von Leitungsorganen gehe die Kommission zudem von einer veralteten Rechtslage aus, die durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften geändert wurde.

d) Pläne der EU-Kommission zur Geldwäschebekämpfung

Die EU-Kommission veröffentlichte im Juli 2021 ihre Vorschläge zur Bekämpfung der Geldwäsche. Diese sehen weitreichende Verschärfungen der geldwäscherechtlichen Pflichten vor.

Die Pläne der EU-Kommission lehnt die BStBK entschieden ab und machte u. a. in ihrer Stellungnahme vom 18. August 2021 deutlich, dass die Kommission mit dem Vorhaben für eine europäische Geldwäschebehörde über das Ziel hinauschieße. Die Forderungen der BStBK sind klar: Das fest verankerte berufliche Selbstverwaltungsrecht dürfe nicht ausgehöhlt werden, weder durch die Aufsicht der geplanten EU-Behörde noch durch nationale Landesfinanzministerien. Außerdem dürften dem Berufsstand im Zuge dessen nicht noch weitere Sorgfaltspflichten bei der Geldwäschebekämpfung aufgebürdet werden. Ein entsprechendes Legislativpaket plant die EU-Kommission, 2022 zu verabschieden. Das Verfahren begleitet die BStBK kritisch.

Die Kammer als Partner der Mitglieder

1. Mitgliederstruktur der Steuerberaterkammer Brandenburg

Zum **31.12.2021** gehörten der Steuerberaterkammer Brandenburg insgesamt **1.283 Mitglieder** an. Dies waren **1.074** Kolleginnen und Kollegen mit der Berufsqualifikation „Steuerberater“, **15** Kolleginnen und Kollegen mit der Berufsbezeichnung „Steuerbevollmächtigte/r“, **6** Pflichtmitglieder gem. § 50 Abs. 3 bzw. § 74 Abs. 2 StBerG und **188** Steuerberatungsgesellschaften.

Dies bedeutet eine Steigung gegenüber dem Vorjahreszeitraum um **23** Mitglieder, d. h. um **1,83 %**.

Die Anzahl der **selbständigen Berufsangehörigen** beträgt **819 Kammermitglieder**, während **276 Kammermitglieder ausschließlich im Anstellungsverhältnis tätig** sind.

Der Anteil der selbständig tätigen Berufskollegen betrug im Laufe des Berichtsjahres **74,75 %**.

Auch hinsichtlich der Qualifikationsstruktur der Kammermitglieder sind Änderungen zu verzeichnen.

Derzeit haben **671 Kammermitglieder** ein **abgeschlossenes Hochschulstudium** (Universität, Fachhochschule). Der Anteil liegt somit bei **62,48 %**.

Der Anteil **der weiblichen Mitglieder** an den Gesamtmitgliedern ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen von 515 auf 521.

Weitere Informationen können der „Mitgliederstatistik 2021“ entnommen werden, die im Internet unter **[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Rundschreiben 2021](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Rundschreiben%202021)** zu finden ist.

2. Beratung und Information

- Kammermitteilungen und Kammerhomepage

Im Berichtszeitraum wurden die Kammermitglieder und weiteren Beratungsstellen durch vier Mitteilungsblätter, elektronische Info-Mails sowie aktuelle Einstellungen auf der Kammerhomepage zu aktuellen Fragen des Berufsrechts, des Steuerrechts, der Berufspraxis, der Aus- und Fortbildung sowie zu Europafragen informiert. Zudem wurde in diesen Veröffentlichungen über die Arbeit des Kammervorstands sowie über Veranstaltungen der Kammer bzw. Veranstaltungen mit Kammerbeteiligung ausführlich berichtet. In den Mitteilungsblättern, die regelmäßig am Ende eines jeden Quartals erscheinen, wurde zu 208 Schwerpunkten berichtet.

Da nicht alle Informationen, die für die Mitglieder wichtig sind, über die Kammermitteilungen zeitnah verbreitet werden können, nutzt die Kammer die sogenannten „Info-Mails“, mit denen schnell und direkt auf elektronischem Wege zu wichtigen steuer- und berufsrechtlichen Sachverhalten informiert werden kann.

Unter **www.stbk-brandenburg.de** ist die Steuerberaterkammer Brandenburg seit 18 Jahren im Internet vertreten. Wichtige Informationen, z. B. zum Berufsrecht, zur Ausbildung und Fortbildung erhalten die Kammermitglieder sowohl im „geschützten“ als auch im „öffentlichen“ Bereich.

Der „Öffentliche Bereich“, der sämtlichen Nutzern zugänglich ist, enthält allgemeine Informationen rund um den Berufsstand und die Steuerberaterkammer.

Der sogenannte „geschützte Bereich“ (Mitgliederseiten) ist durch ein Passwort geschützt und steht somit nur den Kammermitgliedern zur Verfügung und ist mit einer speziellen, individuellen, elektronischen Anmeldung nach erfolgter Freischaltung zu erreichen. Über neu in das Internet eingestellte Informationen werden die Kammermitglieder regelmäßig per E-Mail informiert.

Unter dem Menüpunkt „Seminare“ der Steuerberaterkammer Brandenburg kann man sich über alle von der Kammer angebotenen Fortbildungsveranstaltungen informieren.

Hier finden sich auch Informationen zu Veranstaltungen anderer berufsständischer Organisationen, wie z. B. der Bundessteuerberaterkammer bzw. des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg.

Unsere ständig aktualisierte Ausbildungsplatzbörse unter „Wie werde ich ...“ wird sowohl von Ausbildungsplatzinteressenten als auch von Ausbildungsplatzanbietern rege genutzt.

Die Anzahl der Besuche der Internetseiten zeigt, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg eine wichtige Informationsquelle für die Kammermitglieder (interner Bereich) als auch einer interessierten Öffentlichkeit (externer Bereich) ist.

- Berufsrechtliches Handbuch

Die Mitglieder der Kammer haben online Zugriff auf das sogenannte „Berufsrechtliche Handbuch“ der Bundessteuerberaterkammer.

Die bundeseinheitlichen Fächer des Berufsrechtlichen Handbuchs stehen allen Kammermitgliedern kostenlos in der aktuellen Version als Download auf unserer Internetseite unter „www.stbk-brandenburg.de“ zur Verfügung.

- Suchdienst, bundesweites Steuerberaterverzeichnis, Verzeichnis ausländischer Dienstleister

Auf der Homepage der Kammer wird ein bundesweiter Steuerberater-Suchdienst angeboten, in den sich alle Kammermitglieder kostenlos eintragen lassen können. Der kostenlose Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem künftigen Mandanten die Möglichkeit einen oder mehrere seinen Anforderungen entsprechende Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte oder Steuerberatungsgesellschaften nach den Kriterien Ort, Postleitzahl, Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse zu suchen.

Die Eintragung im Suchdienst erfolgt für Steuerberaterinnen, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, die Mitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg sind, aufgrund des ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogens, der im Mitgliederbereich unter Kammerservice abrufbar ist. Die Eintragung in den Suchservice ist freiwillig und kostenfrei.

Über 700 Kammermitglieder sind im Steuerberater-Suchdienst erfasst und bezahlen für diese Dienstleistung keine Gebühren. Dieser Suchdienst ist Bestandteil des größten bundesweiten Suchdienstes, dem über 30.000 Steuerberater angehören. Für die Eintragung und Nutzung des Suchdienstes wird keine Gebühr erhoben. Aktuell werden bundesweit mehr als 30.000 Suchanfragen pro Monat verzeichnet.

Seit dem 01.01.2017 gibt es außerdem ein bundesweites amtliches elektronisches Steuerberaterverzeichnis, in das die im Berufsregister gespeicherten Daten übertragen werden, sowie ein elektronisches Verzeichnis der ausländischen Dienstleister nach § 3a StBerG, die im Inland zur vorübergehenden und gelegentlichen Steuerrechtshilfe befugt sind. Beide Verzeichnisse sind im Internet öffentlich für jedermann zugänglich.

- Persönliche Beratung

In der täglichen Arbeit der Kammer spielt die schriftliche, telefonische und auch persönliche Beratung zu verschiedenen berufsständischen Themenbereichen eine wichtige Rolle. Hierzu zählt die schnelle und unbürokratische Beantwortung von Fragen zum Berufsrecht und zur Aus- und Fortbildung. Auf Wunsch stehen den Mitgliedern die zuständigen Mitarbeiter kurzfristig auch für ein persönliches Gespräch in der Geschäftsstelle zur Verfügung.

3. Vermittlungen/Gutachten/Existenzgründungsberatungen für Kammermitglieder

- Vermittlungen

Gerade im steuerberatenden Beruf spielt die Kollegialität eine wichtige Rolle. Aus diesem Grunde erstreckt sich das Tätigkeitsfeld der Kammer auch auf die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen sowie zwischen Berufsangehörigen und Dritten, wodurch gerichtliche oder in der Öffentlichkeit ausgetragene Auseinandersetzungen vermieden werden sollen. Streitgegenstand sind zumeist die Abwicklung des Steuerberatervertrages (Herausgabeansprüche/Zurückbehaltungsrecht) oder strittige Gebührenrechnungen.

Im Jahre 2021 wurden drei Anträge auf Vermittlung zwischen Kammermitgliedern und Mandanten gestellt.

- Gutachten

Im Jahre 2021 wurde die Kammer in einem Fall durch ein Gericht um die Erstellung eines Gutachtens gebeten.

- Existenzgründungsberatung für Kammermitglieder

Existenzgründungen von Berufsangehörigen, z. B. der Erwerb einer Praxis oder eines Anteils an einer Sozietät oder eine Steuerberatungsgesellschaft, werden mit öffentlichen Mitteln unter bestimmten Voraussetzungen gefördert. Als fachkundige Stelle wird die Steuerberaterkammer gehört, die sich zur Tragfähigkeit der Existenzgründung äußert. Im Jahr 2021 hat die Steuerberaterkammer Brandenburg eine Stellungnahme abgegeben.

4. Praxisabwicklung/-vertretung/-treuhandenschaft

Zu den Aufgaben der Berufskammer gehören gem. § 69 StBerG die Bestellung eines allgemeinen Vertreters für Berufsangehörige, die – insbesondere aus Gesundheitsgründen – längerfristig an ihrer Berufsausübung gehindert sind, und die Bestellung eines Praxisabwicklers bei Bedarf im Todesfall bzw. in Fällen, in denen der Berufsangehörige durch Verzicht oder Widerruf der Bestellung ausgeschieden ist, § 70 StBerG. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde in zwei Fällen gem. § 70 StBerG tätig.

Daneben können zugunsten der Erben eines verstorbenen Berufsangehörigen, aber auch zugunsten anderer Begünstigter, gem. § 71 StBerG Praxistreuhand bestellt werden, um diesen den Mandantenstamm und damit den Praxiswert zu erhalten. Die Kammer beschränkt sich nicht nur auf die förmliche Bestellung von Vertretern, Abwicklern und Treuhändern, sondern berät die Betroffenen, die zumeist unter Zeitdruck stehen, individuell und hilft kurzfristig – auch durch die Benennung möglicher Interessenten – weiter.

5. Berufszugang

- Steuerberaterprüfung

Die Erstellung der schriftlichen Aufgaben der bundesweit einheitlichen Prüfung sowie die Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse obliegen nach wie vor der Finanzverwaltung. Dadurch ist die Staatlichkeit der Prüfung sichergestellt. Die organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung der schriftlichen und mündlichen Prüfung obliegen demgegenüber der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Für die Steuerberaterprüfung 2021/22 waren im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg 38 Anträge auf Zulassung zur Prüfung zu bearbeiten.

Die nachfolgende Statistik gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2021/22 im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg.

1. Zur Prüfung zugelassen:	38
2. Die schriftliche Prüfung haben abgelegt:	24
3. An der mündlichen Prüfung haben teilgenommen:	14
4. Die Steuerberaterprüfung haben bestanden:	14
5. Davon wurden bis einschließlich 30. Juni 2022 als Steuerberater bestellt.	10

- Bestellung von Steuerberatern, Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten die Bestellungen nicht in gewohnter Form im feierlichen Rahmen stattfinden.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt **acht Steuerberatungsgesellschaften** durch die Steuerberaterkammer Brandenburg als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt.

6. Qualifikation zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ und „Fachberater“

Die Aufgaben, die sich aus § 44 StBerG (Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“) ergeben, werden von der Steuerberaterkammer Brandenburg aufgrund entsprechender Überleitungsabkommen mit den Steuerberaterkammern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auch für deren Mitglieder wahrgenommen.

In Vorbereitung der mündlichen Prüfung nach § 44 StBerG (Zuerkennung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“) waren durch die Steuerberaterkammer Brandenburg acht Anträge zu prüfen.

Vier Bewerber haben die mündliche Prüfung am 7. Dezember 2021 unter Verantwortung der Steuerberaterkammer Brandenburg absolviert und bestanden.

In 2021 wurde ein Antrag auf Befreiung von der Prüfung gestellt.

Im Jahre 2021 waren im Kammerbereich 15 Kolleginnen und Kollegen mit dem Fachberatertitel „Internationales Steuerrecht“ registriert.

Die Anzahl der Fachberater für „Zölle und Verbrauchsteuern“ beträgt bundesweit 36; im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg führt keines ihrer Mitglieder diese Fachberaterbezeichnung.

Alle Fachberater müssen der Kammer jährlich eine Fortbildung im Umfang von 10 Zeitstunden nachweisen.

7. Berufsaufsicht/Widerrufsverfahren

Die Kammer übt die Berufsaufsicht gemäß § 76 StBerG als klassische Aufgabe im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder aus und hält den Beruf so unmittelbar von staatlicher Aufsicht frei. Für das Funktionieren der Selbstverwaltung und für das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit ist diese Aufgabe unverzichtbar. Der Berufsstand grenzt sich dadurch auch qualitativ von nicht verkammerten Wettbewerbern deutlich ab.

Die Freiheit von staatlicher Reglementierung und behördlicher Aufsicht ist ein Wesensmerkmal der berufsständischen Selbstverwaltung. Gerade bei den Freien Berufen, die für das Gemeinwohl wichtige Aufgaben übernehmen, ist die verantwortungsvolle Wahrnehmung der Berufsaufsicht zum Schutz der Allgemeinheit und zur Wahrung des Ansehens der Berufsangehörigen in der Öffentlichkeit notwendig. Berufliche Selbstverwaltung ist damit die Voraussetzung für eine vom Staat unabhängige Berufsausübung.

Die Berufsaufsicht, die für das Funktionieren der Selbstverwaltung notwendig und wichtig ist, liegt im Interesse aller Kammermitglieder.

Aufgabe der Berufsaufsicht als Teil der Selbstverwaltung ist es, innerhalb des Berufsstandes im Interesse aller Berufsangehörigen die Ordnung und Kollegialität aufrecht zu halten. Dazu stehen dem Kammervorstand verschiedene berufsaufsichtliche Mittel zur Verfügung.

Bei Berufspflichtverletzungen besteht die Möglichkeit eine Rüge zu erteilen (§ 81 StBerG) oder bei der Generalstaatsanwaltschaft einen Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu stellen. Der Kammervorstand hat darüber hinaus die Bestellung als Steuerberater bzw. die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft zu widerrufen (§ 46 StBerG/§ 55 StBerG), sofern bestimmte Sachverhalte vorliegen, z. B. mangels persönlicher Eignung, bei fehlender Berufshaftpflichtversicherung, Vermögensverfall oder bei Ausübung unvereinbarer Tätigkeiten.

Aufgrund ihres Auftrages geht die Kammer jeder Beschwerde oder sonstigen Mitteilung nach, die den Verdacht nahelegt, dass eine Berufspflichtverletzung vorliegen könnte. Erfreulicherweise ist bei einem Großteil der Fälle festzustellen, dass die Verdachtsmomente sich nicht erhärten bzw. die festgestellten Verstöße nur von geringem Umfang sind. Liegen dagegen erhebliche Verstöße vor, so kommt der Kammervorstand nicht umhin, je nach Schwere des Falls tätig zu werden.

Im Berichtszeitraum wurde im Rahmen des § 46 Steuerberatungsgesetz (StBerG) bzw. § 55 Steuerberatungsgesetz (StBerG) **ein Widerrufsverfahren** eingeleitet.

Im Berichtszeitraum waren 45 schriftliche Beschwerden zu bearbeiten. Telefonisch gingen bei der Kammer ca. 195 Beschwerden ein, denen ebenfalls nachgegangen wurde.

Häufige Beschwerdegründe betrafen Gebührenrechtsfragen, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts, Unzufriedenheit der Mandanten mit der Beratungstätigkeit des Steuerberaters sowie Anfragen zu Vertragsgestaltungen.

Hinzu kamen Anfragen anderer Behörden und Einrichtungen im Rahmen des § 10 Steuerberatungsgesetz (StBerG).

8. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen

Die Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen (§ 5 StBerG) und die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot der unzulässigen Werbung (§ 8 StBerG) tragen zur Wahrung der beruflichen Belange der Mitglieder bei.

Sie dienen auch dem Verbraucherschutz und somit dem Interesse des Steuerbürgers, da sie gewährleisten, dass nur Personen und Vereinigungen Hilfe in Steuersachen leisten, die die dafür nachgewiesene fachliche Kompetenz besitzen. Damit wird auch ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Sicherung des Steueraufkommens des Staates geleistet.

Die Kammer ist im Berichtszeitraum über insgesamt **elf Fällen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich unzulässiger Werbung** informiert worden.

Bei Verstößen sowohl im Bereich der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen als auch im Bereich einer zu weitgehenden Werbung/Kundmachung werden die Betroffenen in aller Regel wettbewerbsrechtlich auf die Abgabe einer Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafeversprechen in Anspruch genommen.

Wird eine solche Unterlassungserklärung nicht abgegeben, wird ein Unterlassungsanspruch eingeklagt. Bei Missbrauch der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ besteht daneben die Möglichkeit einer Strafanzeige gemäß § 132a Abs. 1 Ziff. 2 StGB sowie bei ordnungswidriger unerlaubter Steuerrechtshilfe die Möglichkeit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gemäß §§ 160 ff. StBerG durch die Finanzverwaltung.

In **vier Fällen** wurden ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 1 und 3 UWG i. v. m. §§ 4 und 5 UWG geltend gemacht und **strafbewehrte Unterlassungserklärung** abgegeben.

In **zwei Fällen** wurden die Wettbewerbsverletzer wegen Geringfügigkeit der Verletzung **belehrt** und für den Wiederholungsfall eine strafbewehrte Unterlassungserklärung angedroht. In **vier Fällen** wurde in Folge wiederholten unerlaubten Tätigwerdens die verwirkte **Vertragsstrafe geltend gemacht**. In **einem Fall** wurde beim zuständigen Landgericht ein Versäumnisurteil erwirkt.

Durch die zuständigen Finanzämter wurden im Jahr 2021 **79 Fälle** wegen des Verdachts der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen aufgegriffen. In **1 Fall** (2021 = 2) erfolgte die Einleitung eines Bußgeldverfahrens (§ 160 StBerG). Untersagungen nach § 7 StBerG wurden nicht ausgesprochen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg bittet alle Mitglieder, weiterhin auf Fälle möglicher unerlaubter Steuerrechtshilfe hinzuweisen.

III. Berufsausbildung

1. Aufgaben der Kammer im Bereich der Ausbildung, Umschulung und Fortbildung

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle für die Ausbildung, Umschulung und Fortbildung im steuerberatenden Beruf. Zu den Aufgaben im Bereich der beruflichen Bildung gehören vor allem die Führung des gesetzlich vorgeschriebenen Verzeichnisses der Ausbildungsverhältnisse, die Beratung der Auszubildenden und Umschüler sowie die Abnahme von Zwischen-, Abschluss- und Fortbildungsprüfungen.

Ein weiterer Schwerpunkt waren auch im Berichtszeitraum wiederum Maßnahmen zur Gestaltung und Verbesserung der Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung mit dem Ziel, die Aus- und Fortbildung in den Steuerberaterpraxen in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu sichern und weiterzuentwickeln.

Zum Stichtag 31.12.2021 waren bei der Kammer insgesamt **286 Ausbildungsverhältnisse** im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ registriert. Gegenüber dem Vorjahr ist die Gesamtanzahl der Ausbildungsverhältnisse nicht signifikant verändert. Neu eingetragen wurden insgesamt **140 Ausbildungsverhältnisse** (Vorjahr: 115).

Vorzeitig gelöst wurden im Jahr 2021 **45 Ausbildungsverhältnisse** (2020: 15). Problematisch ist nach wie vor, dass in zunehmendem Maße angebotene Ausbildungsplätze infolge des Fehlens geeigneter Bewerber nicht besetzt werden können.

Der Anteil der Auszubildenden mit allgemeiner oder fachgebundener **Hochschulreife** beträgt **68,2 %**. Der Anteil der Auszubildenden mit **Realschulabschluss** beträgt **38,1 %**.

Der Anteil der **weiblichen Auszubildenden** beträgt insgesamt **61,9 %** (Vorjahr 65,1 %). Die **Abschlussprüfungen** im Sommer und im Winter 2021, an denen insgesamt **112** Prüflinge teilnahmen, haben erfreulicherweise **83** Prüflinge bestanden.

An sechs überbetrieblichen Umschulungsmaßnahmen nahmen insgesamt **11** Umschüler teil.

Bei den Umfragen anlässlich der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ haben **90,6 %** der Auszubildenden angegeben, dass sie im steuerberatenden Beruf verbleiben, davon **61,5 %** bei ihrem Arbeitgeber.

Die traditionelle Ausbildungsabschlussfeier konnte coronabedingt nicht durchgeführt werden.

2. Unterstützung der Kammermitglieder bei der Personalgewinnung durch Ausbildung

Ausgehend von den Handlungsempfehlungen des Strategieprojektes „Steuerberatung 2020“ der Bundessteuerberaterkammer und der Regionalkammern ist die eigene Ausbildung des Mitarbeiternachwuchses ein wesentlicher Baustein der empfohlenen systematischen Personalgewinnung und -entwicklung anzusehen und damit eine der Voraussetzungen für die zukunftsfähige Ausrichtung einer Kanzlei. Vor allem die folgenden Argumente verdeutlichen, dass Ausbildung eine lohnende Investition in die Zukunft ist.

Regelmäßig von den Teilnehmern der Abschlussprüfung durchgeführte Umfragen ergaben, dass mehr als 90 % der Auszubildenden mit ihrer Berufswahl und dem Verlauf der Ausbildung zufrieden sind.

Dementsprechend würden sie die Steuerfachangestelltenausbildung auch weiterempfehlen. Zudem verbleiben mehr als 85 % der ehemaligen Auszubildenden weiterhin im steuerberatenden Beruf, mehrheitlich sogar in der Ausbildungspraxis.

Zudem zeigt eine Studie des Bundesinstituts für Berufsbildung, dass sich die Ausbildung des eigenen Mitarbeiternachwuchses auch aus finanzieller Sicht lohnt. Zwar ist die Beschäftigung und Unterweisung eines Auszubildenden anfänglich zeitintensiv und verursacht zusätzliche Personal- und Sachkosten, bei gutem Ausbildungsverlauf steht aber eine positive Leistungsbilanz des Auszubildenden gegenüber. Bei einer späteren Übernahme eines Auszubildenden können Personalgewinnungskosten sowie Kosten für die Einarbeitung eingespart werden. Zudem ist die Gewinnung von Fachpersonal auf dem Arbeitsmarkt schwierig.

Die Kammer unterstützt die ausbildungswilligen Kammermitglieder mit zahlreichen Materialien bei der Durchführung von Schülerpraktika, wie z. B.

- die Ausbildungs- und Praktikumsstellenbörse,
- das Praktikantenpaket
- Nachwuchskampagne „Mehr als Du denkst“
- Vordrucke des Ausbildungsvertrages,
- Wichtige Hinweise zur Ausbildung,
- Online-Seminar für Ausbilder
- Hinweise zum berufsbegleitenden Unterricht
- E-Learning Angebote für Auszubildende.

3. Ausbildungsmarketing für die Steuerfachangestellten-Ausbildung

Steuerberater sind attraktive Arbeitgeber. Bedauerlicherweise nehmen Jugendliche, die auf der Suche nach Ausbildungsplätzen sind, den steuerberatenden Beruf und die bestehenden Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten noch zu wenig wahr. Im Ranking der beliebtesten Ausbildungsberufe stehen Steuerfachangestellte im Bundesdurchschnitt auf Platz 26 von 324. Deshalb ist es wichtig, Jugendliche frühzeitig über die guten Karrierechancen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte“ zu informieren. Um den Ausbildungsberuf bekannt zu machen und die Mitglieder bei der Suche nach geeigneten Ausbildungsbewerbern zu unterstützen nutzt die Kammer zahlreiche Möglichkeiten.

Internetportal www.mehr-als-du-denkst.de

Auf dieser Website der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammern werden die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf zielgruppenorientiert beworben.

- **Kammerhomepage/Mitteilungsblätter**

Neben Informationen zur Aus- und Fortbildung kann unter der Internetadresse der Steuerberaterkammer Brandenburg die Ausbildungs- und Praktikumsstellenbörse genutzt werden. In den Mitteilungsblättern informieren wir regelmäßig unter der Rubrik „Aus- und Fortbildung“.

- **Informations- und Werbematerialien**

Für die Teilnahme an Berufsinformationsveranstaltungen, die Ansprache von Lehrern und Schülern stehen u. a. Flyer, Banner, Plakate und eine PowerPoint-Präsentation zur Verfügung.

- **Wahrgenommene Termine im Rahmen des Ausbildungsmarketings**

Die meisten der geplanten Veranstaltungen im Rahmen des Ausbildungsmarketings 2021 mussten coronabedingt ausfallen. Folgende regionale Veranstaltungen wurden durch die Kammer bzw. ehrenamtliche Berufsangehörige wahrgenommen:

- Messe „vocatium“ in Potsdam am 07.09./08.09.2021
- Tag des offenen Unternehmens in Großräschen am 30.10.2021
- Berufsstartermesse „go“ in Perleberg am 13.11.2021
- Messe „parentum“ in Potsdam am 20.11.2021

4. Qualitätssicherung und -entwicklung der beruflichen Bildung

Nach dem Berufsbildungsgesetz hat die Kammer als zuständige Stelle einen Berufsbildungsausschuss zu errichten. Diesem Ausschuss gehören je sechs Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer sowie der Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören und hat die von der Kammer zu erlassenden Rechtsvorschriften zu genehmigen. Im Jahre 2021 trat der Berufsbildungsausschuss am 15.09.2021 zu seiner 31. Sitzung zusammen. Der Berufsbildungsausschuss befasste sich u. a. mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg,
- Ergebnisse der Zwischenprüfung 2021 sowie der Abschlussprüfungen 2021,
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfungen 2021 zum/zur Steuerfachwirt/in,
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt 2020/21,
- Beschluss über die Prüfungstermine 2022,
- Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft.

Über die Sitzungen des Berufsbildungsausschusses berichten wir regelmäßig in den Mitteilungsblättern der Steuerberaterkammer, zuletzt im Mitteilungsblatt 03/2021 unter Tz. 22.

Aktuelle Stimmungsbilder erhalten wir beispielsweise durch regelmäßig durchgeführte Umfragen unter den Auszubildenden, die wir regelmäßig in den Mitteilungsblättern veröffentlichen.

- **Beratung von Ausbildenden, Ausbildern und Auszubildenden**

Die Steuerberaterkammer Brandenburg überwacht als zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung und Umschulung und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen.

In persönlichen und telefonischen Einzelgesprächen wurden Berufsbildungsfragen mit Auszubildenden und Ausbildern erörtert. Hinzu kam die regelmäßig anfallende Beantwortung schriftlicher Anfragen.

Für Vermittlungsgespräche, die die Ausbildungsverträge in bestimmten Fällen vorschreiben, stehen u. a. auch nebenberufliche Ausbildungsberater im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zur Verfügung.

Unter dem Titel „10 Fragen rund um die Steuerfachangestellten-Ausbildung“ steht ein Online-Seminar zur Verfügung, das Praxisinhaber und Ausbilder in den Kanzleien über die rechtlichen und formellen Themen ebenso informiert wie über zeitgemäße Möglichkeiten zur Gewinnung geeigneter Ausbildungsbewerber.

Zudem werden berufs- und arbeitspädagogische Anregungen für die erfolgreiche Ausbildung vom ersten Tag bis zur Abschlussprüfung gegeben. Berufsangehörigen, die noch nicht ausbilden, wird mit diesem Seminar zugleich verdeutlicht, dass die Aufnahme von Auszubildenden in das Kanzleiteam eine in vielerlei Hinsicht lohnende Sache ist.

Das Seminar ist im mitgliedergeschützten Bereich der Kammerhomepage unter **[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Online Seminare für Praktiker](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Online_Seminare_für_Praktiker)**

eingestellt

- **Zusammenarbeit mit den Berufsschulen und Umschulungsträgern**

Qualifizierter und berufsbezogener Berufsschulunterricht bildet die Voraussetzung für eine gute Ausbildung im Rahmen des dualen Ausbildungssystems. Gemeinsam mit den Steuerberaterverbänden wurde den Fachlehrern wiederum die unentgeltliche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

Im Land Brandenburg wird an den Oberstufenzentren Cottbus, Ostprignitz-Ruppin und Potsdam die Berufsschulbildung durchgeführt.

In Potsdam und Cottbus erfolgte das mit Beginn des Schuljahres 2021 mit zwei Berufsschulklassen sowie in Neuruppin mit einer Berufsschulklasse.

Zu auftretenden Problemen erfolgen regelmäßig Konsultationen zwischen der Kammergeschäftsstelle und den Oberstufenzentren.

Die regelmäßig durchgeführten Informationsveranstaltungen für Ausbildungsbetriebe der Oberstufenzentren mussten wiederum coronabedingt ausfallen.

Auch zu den Maßnahmeträgern im Bereich der überbetrieblichen Umschulung steht die Kammer in Kontakt.

- **Schulbegleitender Unterricht**

Der schulbegleitende Unterricht wird seit vielen Jahren erfolgreich für Auszubildende des ersten, des zweiten und des dritten Ausbildungsjahres angeboten und durchgeführt. Daneben werden in Vorbereitung auf die Zwischenprüfungen und die schriftliche Abschlussprüfung Crashkurse angeboten. Diese Seminare werden von einem bewährten Dozententeam vorbereitet und durchgeführt. Nach coronabedingter Pause wurde der Unterricht ab September 2021 wieder aufgenommen und erfreut sich großer Beliebtheit.

5. Durchführung von Abschluss- und Fortbildungsprüfungen

- **Steuerfachangestelltenprüfung**

Für die Abnahme der Zwischen- und der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ werden durch die Steuerberaterkammer Brandenburg Prüfungsausschüsse berufen. Insgesamt sind **6** Ausschüsse tätig, für die zusammen rund **48** Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Lehrervertreter als ordentliche bzw. stellvertretende Mitglieder berufen sind.

Die Abschlussprüfungen werden im Winter und im Sommer durchgeführt, die Zwischenprüfung erfolgt einmal jährlich jeweils im Frühjahr.

Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Abschlussprüfungen werden bundeseinheitlich zentral erstellt und durch die zuständigen Gremien der Kammer beschlossen.

- **Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in**

Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in sind ebenfalls Prüfungsausschüsse berufen. Für diese Prüfung besteht ein Prüfungsverbund aller Steuerberaterkammern im Bundesgebiet. Die Prüfungsaufgaben werden in einem gemeinsamen Prüfungsausschuss vorbereitet. Die schriftliche Prüfung wird einmal jährlich im Dezember durchgeführt.

Zu der im Jahre 2020/21 zum 25. Mal durchgeführten Fortbildungsprüfung hatten sich **21** Teilnehmer angemeldet, von denen **20** an der schriftlichen Prüfung teilnahmen. Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen im März 2021 haben **11** Teilnehmer die Fortbildungsprüfung bestanden. Das entspricht einer Bestehensquote von **55 %** (Vorjahr: 43 %).

- **Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt**

Von den Steuerberaterkammern wird eine weitere Fortbildungsprüfung für Mitarbeiter in den Steuerberaterpraxen angeboten, nämlich zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt. Im Herbst 2020 wurde zum 6. Mal die Fortbildungsprüfung im Kammerbereich durchgeführt.

Hierzu hatten sich **8** Teilnehmer angemeldet, von denen **8** Teilnehmer an der schriftlichen Prüfung teilnahmen. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung im Dezember 2020 haben **4** Teilnehmer die Fortbildungsprüfung bestanden. Das entspricht einer Bestehensquote von 50 % (Vorjahr: 88,9 %).

- **Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft**

Von den Steuerberaterkammern wird eine weitere Fortbildungsprüfung für Mitarbeiter in den Steuerberaterpraxen angeboten, nämlich zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft. Im Frühjahr 2021 wurde zum 1. Mal die Fortbildungsprüfung im Kammerbereich durchgeführt.

Hierzu hatten sich **12** Teilnehmer angemeldet, von denen **10** Teilnehmer an der schriftlichen Prüfung teilnahmen. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung im Juni 2021 haben **8** Teilnehmer die Fortbildungsprüfung bestanden. Das entspricht einer Bestehensquote von 80 %.

6. Berufliche Fortbildung für Kammermitglieder

Im Berichtszeitraum wurden coronabedingt viele Seminar- bzw. Vortragsveranstaltungen nicht im Präsenzunterricht durchgeführt. Stattdessen hat die Kammer die umfangreichen Seminarunterlagen auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg für alle Kammermitglieder kostenfrei eingestellt.

Ab Monat September 2021 hat die Kammer zwei Seminarveranstaltungen mit 29 Teilnehmern durchgeführt.

Die Themen umfassten u. a. das Gebührenrecht und steuerliche Themen.

IV. Zusammenarbeit und Kontakte

1. Bundessteuerberaterkammer und Steuerberaterkammern

Zu den anderen Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer bestehen enge Kontakte.

Die Bundessteuerberaterkammer vertritt die Steuerberaterkammern in allen die Gesamtheit der Berufsangehörigen berührenden Angelegenheiten gegenüber den zuständigen Gerichten, Behörden oder Organisationen auf Bundesebene.

In den jeweils zweimal jährlich stattfindenden Bundeskammerversammlungen wurde die Kammer Brandenburg durch den Präsidenten, ein Vorstandsmitglied und den Geschäftsführer vertreten.

Um gezielt und effektiv für die Interessen des steuerberatenden Berufs eintreten zu können, unterhält die Bundessteuerberaterkammer in Brüssel gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband ein Verbindungsbüro und pflegt intensiven Kontakt zu den europäischen Institutionen. Sie begleitet aktiv berufs- und steuerrechtlich relevante Entscheidungsprozesse und gibt Stellungnahmen zu wichtigen Vorhaben ab.

Folgende Kollegen wirkten in Ausschüssen der BStBK mit:

- Herr Dr. rer. pol Dipl.-Volksw. Prof. Adrian Cloer, StB, RA – Ausschuss 50 „Internationales Steuerrecht“
- Herr Jens Henke, LL.M., StB – Ausschuss 81 „IT, Datenschutz, künstliche Intelligenz im Steuerbereich“
- Herr Prof. Dr. Andreas Musil, Universität Potsdam – Ausschuss 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“.

2. Deutsches Wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist kooperatives Mitglied des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V., Berlin. Zu den Aufgaben des Instituts gehören insbesondere die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Kammermitglieder sowie die gutachterliche Vorbereitung von Stellungnahmen zur Steuer- und Finanzgesetzgebung.

Zur Unterstützung der Berufsangehörigen wird ein Gutachtendienst unterhalten. (www.dws-institut.de).

Praktische Unterstützung bei der Berufsausübung in Form von Arbeitshilfen und Seminaren leisten die DWS Steuerberater Medien GmbH. (dws-medien.de)

3. Zusammenarbeit mit anderen berufsständischen Einrichtungen

Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e. V. und Berlin-Brandenburger Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V.

Traditionell gute Kontakte bestehen zum Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e. V. und zum Berlin-Brandenburger Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V..

Das traditionelle Klimagespräch mit Vertretern der Brandenburger Finanzverwaltung fand am 10.11.2021 statt. Daran nahmen auch die Vertreter der beiden StB-Verbände teil. Wir berichteten im Mitteilungsblatt 4/2021, Tz. 7 über diese Veranstaltung.

DATEV eG

Für den Berufsstand ist die DATEV eG ein wichtiger Partner. Das Bindeglied zwischen der Genossenschaft und dem Berufsstand bildet der Beirat der DATEV eG.

Unser Kammerbezirk wurde durch den Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, im Beirat vertreten. DATEV-Vertreter sind die Kammermitglieder Toni Boche, StB und Martin Fürsattel, StB.

Versorgungswerk der Steuerberater im Land Brandenburg

In den Mitteilungsblättern der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde regelmäßig über die Entwicklung des Steuerberaterversorgungswerkes berichtet. Im Vorstand des Steuerberaterversorgungswerkes ist die Steuerberaterkammer durch deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, vertreten.

Wirtschaftsprüferkammer

Zur Landesgeschäftsstelle Brandenburg der WPK bestehen langjährige kollegiale Kontakte. Einmal jährlich findet ein Erfahrungsaustausch statt.

Notarkammer

Im Jahre 2021 wurde die Zusammenarbeit mit der Notarkammer des Landes Brandenburg fortgesetzt. Im April wurde ein Online-Leserforum zu steuerlichen Themen durchgeführt.

4. Kontakte zur Finanzverwaltung

Das Verhältnis zur Finanzverwaltung kann auch im Jahre 2021 als sachlich und konstruktiv betrachtet werden. Regelmäßig fanden Gespräche des Vorstandes und der Geschäftsführung mit der Steuerabteilungsleiterin und dem zuständigen Referatsleiter im Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg statt.

5. Zusammenarbeit mit Organisationen der Wirtschaft

Die Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern wurde im Jahr 2021 fortgesetzt. Steuerberater sind in Ausschüssen der Wirtschaftskammern tätig bzw. nahmen an verschiedenen Veranstaltungen der Wirtschaftskammern des Landes Brandenburg zu steuerlichen Themen teil.

Der gemeinsame Jahresempfang aller Wirtschafts- und Freiberuflerkammern des Landes Brandenburg musste 2021 coronabedingt entfallen.

6. Öffentlichkeitsarbeit/Kontakte

Ziel unserer Öffentlichkeitsarbeit ist die Information über das Berufsbild des Steuerberaters und sein Dienstleistungsangebot. Im Jahr 2021 konnten wir uns mit **80** Presseveröffentlichungen zu steuerlichen Themen in den Printmedien des Landes Brandenburg präsentieren.

In der Region Berlin-Brandenburg wurde die gemeinsame Werbekampagne mit dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg und der Steuerberaterkammer fortgesetzt. Durch eine professionelle Werbeagentur wird auf die Leistungskompetenz des steuerberatenden Berufs in der Region hingewiesen. (www.experten-die-sich-lohnen.de)

7. Zusammenarbeit mit der polnischen Steuerberaterkammer in Zielona Góra

Seit vielen Jahren bestehen sehr gute Beziehungen zwischen der Steuerberaterkammer Brandenburg und der polnischen Kollegialkammer in Zielona Góra. Persönliche Begegnungen mussten im Jahre 2021 coronabedingt entfallen.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Der Vorstand

Potsdam, den 30. Juni 2022